

Hinweise zur Antragstellung und allgemeine Rechtsfolgebelehrungen

1. Mitwirkungspflichten bei Antragstellung:

Nach der Antragstellung benötigen wir Ihre Mitwirkung, um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können. Diese erfolgt z.B. durch die Vorlage von Nachweisen, Dokumenten oder Urkunden.

Bei Kontoauszügen sind die Daten der Einnahmenseite im Sinne des § 67a Abs. 1 SGB X in vollem Umfang erforderlich und dürfen nicht geschwärzt werden.

Auf der Ausgabenseite besteht Ihrerseits die Möglichkeit besondere Arten Ihrer personenbezogenen Daten zu schwärzen. Gem. § 9 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) fallen hierunter nur Angaben über ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Die überwiesenen Beträge sowie die Buchungsdaten müssen jedoch erkennbar bleiben.

Zur Überprüfung der Identität ist die Vorlage des Personalausweises in Kopie erforderlich. Sie sind berechtigt, die nicht benötigten Angaben (Augenfarbe, Größe sowie die sechsstellige Kartenzugangsnummer) zu schwärzen. Die Kopie des Personalausweises wird nicht in die Akte genommen. Es erfolgt lediglich ein Vermerk über die Vorlage des Ausweises, die Kopie selbst wird vernichtet.

Bitte beachten Sie, dass die beantragten Leistungen bei fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden können. Das absichtliche Verschweigen von leistungserheblichen Tatsachen erfüllt zudem den Tatbestand einer Straftat und kann zur Anzeige gebracht werden.

2. Änderungsmitteilungen:

Für die korrekte Berechnung und Auszahlung Ihres Leistungsanspruchs ist es besonders wichtig, dass Sie uns Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen immer unverzüglich mitteilen (z.B. Arbeitsaufnahme, zusätzliches oder weggefallenes Einkommen, Änderung des Familienstandes, Zu- oder Auszüge von Familienmitgliedern, einen Wohnungswechsel, Änderung Ihrer Bankverbindung, usw.). Dies gilt auch für die mit Ihnen zusammenlebenden Angehörigen.

Bitte seien Sie hierbei besonders sorgsam. Unterlassene oder verspätete Mitteilungen führen nicht nur zu einer Rückforderung der überzahlten Leistungen, sondern erfüllen ggf. auch einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

3. Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen – Sanktionen:

Pflichtverletzungen können nach §§ 31 ff SGB II zu einer Absenkung Ihres Leistungsanspruchs führen, sofern Sie hierfür keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen werden können. Die Höhe und Dauer einer Leistungsminderung ist abhängig von der Art der Pflichtverletzung und ob es sich um wiederholte Pflichtverletzungen handelt.



Eine Leistungsminderung darf nicht erfolgen, wenn diese im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche. Von der Feststellung einer Leistungsminderung kann zudem abgesehen bzw. eine bereits eingetretene Leistungsminderung kann für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sich der Leistungsberechtigte nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen oder wenn er die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt.

4. Pflicht zur persönlichen Vorsprache:

In bestimmten Fällen möchten wir gerne persönlich mit Ihnen sprechen. Je nach Anliegen erhalten Sie dann entweder eine Einladung Ihres Fallmanagers / Ihrer Fallmanagerin oder eine Aufforderung zur persönlichen Vorsprache bei Ihrem Leistungssachbearbeitenden. Zudem kann es erforderlich werden, Sie zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin einzuladen.

Sollten Sie einen solchen Termin einmal nicht wahrnehmen können, teilen Sie uns dies bitte baldmöglichst mit, damit wir mit Ihnen einen Ersatztermin vereinbaren können.

Wenn Sie zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheinen, müssen Sie mit einer Minderung Ihres Leistungsanspruchs oder sogar mit einer vollständigen / teilweisen Versagung / Entziehung der Leistungen rechnen.

5. Ortsabwesenheit:

Während des Leistungsbezugs sind Sie verpflichtet, für Ihre Eingliederung in Arbeit an jedem Werktag erreichbar zu sein. Erreichbar sind Sie, wenn Sie sich im näheren Bereich des Jobcenters Landkreis Ravensburg aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es Ihnen möglich ist, einer unserer Dienststellen, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.

Grundsätzlich können Sie sich bis zu 3 Wochen im Jahr auswärtig aufhalten (z.B. für eine Urlaubsreise). Diese Ortsabwesenheiten müssen jedoch immer rechtzeitig vor Beginn bei Ihrem Fallmanager beantragt und genehmigt werden. Im Nachhinein ist das i.d.R. nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Leistungen bleibt für die Dauer der Ortsabwesenheit nur dann bestehen, wenn Sie diese vor Beginn der Ortsabwesenheit beantragen und das Jobcenter Landkreis Ravensburg seine Zustimmung erteilt hat.

Ist eine berufliche Eingliederung (z.B. eine Vermittlung in Arbeit) zu erwarten, kann der Antrag auch abgelehnt werden. Ungenehmigte Ortsabwesenheiten führen zum vollständigen Wegfall Ihres Leistungsanspruchs.